

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt
(ZMDB-VO LSA).**

Vom . 2017

Aufgrund des § 9 Nrn. 1 bis 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 565) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „bestimmt weitere öffentliche Stellen des Landes, die nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes berechtigt sind, zu jeder Zeit Daten automatisiert beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes abzurufen, und“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Automatisierter Abruf von ortsteilbezogenen Bevölkerungszahlen
für Zwecke der Landes- und Regionalplanung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) darf das für die Landesentwicklung zuständige Ministerium für das Amtliche Raumordnungs- und Informationssystem (ARIS) ortsteilbezogene Bevölkerungszahlen aggregiert und ohne Personenbezug automatisiert abrufen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.